# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Diese AGB gelten für alle Teilnehmer an in der Veranstaltungsstätte Universität Wien durchgeführten Veranstaltungen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Veranstalter/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Allgemeines / Anmeldung (Anbot)
Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen Die Anmeidung ist für den Aussteller ein rechtsverbindirches und unwiderfulliches Anbot. Anmeidungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeideformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeidung werden vom Aussteller die Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Ergänzt werden diese Messebedingungen durch die Hausordnung der Universität Wien (abrufbar unter http://www.univie.ac.at/satzung/hausordnung) und die

Brandschutzordnung der Universität Wien (abrufbar unter http://rrm.univie.ac.at/fileadmin/user\_upload/rrm/Download/Brandschutzordnung.pdf). Der Aussteller ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung und der Brandschutzordnung verantwortlich und wird den Veranstalter bei allfälligen Verstößen vollkommen schad- und klaglos halten.

2. Standmiete

Mit der Anmeldeng ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche Mietpreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Abgaben. (Rechtsgeschäftsgebühr, Ankündigungsabgabe, usw.).

3. Zulassung und Platzzuteilung
Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme des Anbotes) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen (Anbote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit

abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse der Messe. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist nicht zulässig und berechtigt den Veranstalter zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Aus der Annahme des Anbotes (aus der Zulassung des Ausstellers zur Messe) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme eines anderen Anbotes zu einer Messe) nicht abgeleitet Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme eines anderen Anbotes zu einer Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, den mit der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Anbotes) zugewiesenen Platz zu ändern. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind jedenfalls betraglich mit der Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete begrenzt (auch für den Fall, dass der Veranstalter aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand in der zugesagten Form nicht zur Verfügung stellen kann).

### 4. Zurückziehung der Anmeldung

Der Rückritt vom Vertrag ist innerhalb einer 14-tägigen Frist nach Zustandekommen des Vertrags durch formlose Mitteilung möglich (§KSchG). Kein Rücktrittsrecht bei Besetzungsänderungen etc. im Rahmen des § 3a Abs. 4 Z 2 KSchG. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist hat im Falle der Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 40% der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen (verschuldensunabhängige Pönale) und steht dem Veranstalter auch dann zu, wenn er den Messestand an einen Dritten vermietet bzw. verkauft. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden

einen Dritten vermietet bzw. verkauft. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen
Mit der Zulassung (Annahme des Anbotes) erhält der Aussteller eine Rechnung, die spätestens bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt der Punkt 4. dieser Messebedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit vereinbart. Weiters hat der Aussteller sämtliche dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen

### 5a. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und die Anzeigenabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Bruttopreise, Steuern, Gebühren und Abgaben sind inkludiert.

# 6. Widerruf der Platzzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Messezulassung, Annahme des Anbotes) zu widerrufen wenn: 1.Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder 2. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder 3. die Exponate dem Messethema nicht oder nicht mehr entsprechen. In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung. Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben vorliegt.

7. Absage der Veranstaltung, Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Wird die Veranstaltung (Messe) aus sonstigem Grund abgesagt bzw. kann ein bereits zugesagter Stand nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Aussteller aus culpa in contrabendo bzw. wegen entgangenem Gewinn einvernehmlich ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche des Ausstellers werden mit der Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen durch den Veranstalter begrenzt.

9. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos Ausstellerausweise gemäß Standbestätigung. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände Der Standbau erfolgt durch den Veranstalter. Auf PVC-beschichteten Wänden ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Auf gestrichenen Wände darf mit Dekorationsstiften gearbeitet werden allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Die gestrichenen Wände dürfen tapeziert werden, mit der Auflage, dass die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller zu entfernen sind. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit vom Veranstalter durchgeführt und in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen wird der Neupreis verrechnet. Die Auf- und Abbauzeiten lt. Informationsleitfaden für Aussteller sind genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete inklusive Pflichteinschaltung zu bezahlen sind. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller

# dem Veranstalter zu ersetzen. 11. Technische Standeinrichtung

Alle technischen Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Stromanschlüsse werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Hauselektriker.

## 12. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Gegenstände wie etwa Aufbauten, technische Geräte u.ä. außer für den Fall, dass der Schaden bzw. der Verlust durch

# Stand: Juni 2016

grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines seiner Mitarbeiter eingetreten ist. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten im Hauptgebäude der Universität Wien und im Freigelände ist verboten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Die Beweislast trifft in allen Fällen den Veranstalter

### 12a. Messeversicherung

La. Messeversicherung
Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den
Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem
Versicherungsuntermehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des
Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen. Der Aussteller itverpflichtet,
eine Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen und dem Veranstalter auf

Verlangen schriftlich nachzuweisen.

13. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in

diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

14. Sonderveranstaltungs-Vorführung
Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Messegelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter der schriftlicher Zustimmeng des Verlanstanters. Der Verlanstanter ist berechtigt, follz vohlier erheiter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmäß von 40 dBA, gemessen an der Stangfernze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

### 15. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und für zeine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem gesetzgebenden Unlauteren Wettbewerb (UWG) bzw. räumt dem Veranstalter die weitestgehend möglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte ei. Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

### 16. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Messegeländes. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung vom Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

### 17. Transport und Parken

Das Befahren des Messegeländes mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, und Parkplätzen vor dem Haupteingang der Universität Wien uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t auf den Parkplätzen vor dem Haupteingang der Universität Wien nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und es steht dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen. 18. Standbewachung

Während der Messen (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Bewachung (Bewachung des Haupteinganges der Universität Wien und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Arkadengänge) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.

# 19. Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und an den Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

### 20. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

20. Vertetzung der Messebedingungen, Gesetzesvertetzung Die Messebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den Parkplatz, der sich vor dem Haupteingang der Universität Wien befindet. 21. Datenschutz

Mit der Anmeldung für diese Messe erteilt der Aussteller die Zustimmung zur Veröffentlichung der angegebenen Firmen- und persönlichen Daten, und diese im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben (z.B. im Ausstellerverzeichnis, welches für jeden Messebesucher zugänglich ist).

# 22. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

22. Schriftstruck, Gewöhnterstecht Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

23. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Dies gilt auch für die Gerichtsstandsklausel. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Messebedingungen n nichtig oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weiterer Bestandteil der Messebedingungen ist das Anmeldeformular.

Veranstaltungsmanagement der Universität Wien